

# **BVGer B-6931/2014 vom 20. Juli 2015**

Bundesverwaltungsgericht, 2015-07-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_B-6931\\_2014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-6931_2014)

FR: TAF B-6931/2014 du 20 juillet 2015

IT: TAF B-6931/2014 del 20 luglio 2015

## **Regeste**

Anerkennung Abschluss/Ausbildung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

2 Die Beschwerde richtet sich vorliegend gegen eine Verfügung, mit der auf ein Wiedererwägungsgesuch nicht eingetreten wurde. Im Beschwerdeverfahren ist folglich zu prüfen, ob die Vorinstanz Wiedererwägungsgründe zu Recht oder Unrecht verneint hat. Soweit der Beschwerdeführer mehr oder anderes verlangt, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

### **E. 2**

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu Art. 29 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) ist auf ein Wiedererwägungsgesuch einzutreten, wenn die Umstände sich seit dem ersten Entscheid wesentlich geändert haben oder wenn der Gesuchsteller erhebliche Tatsachen und Beweismittel namhaft macht, die ihm im früheren Verfahren nicht bekannt waren oder die schon damals geltend zu machen für ihn rechtlich oder tatsächlich unmöglich war oder keine Veranlassung bestand. Sie darf namentlich nicht dazu dienen, die Rechtskraft von Verwaltungsentscheiden immer wieder in Frage zu stellen oder die Fristen für die Ergreifung von Rechtsmitteln zu umgehen (vgl. BGE 136 II 177 E. 2.1 sowie Kölz/Häner/Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl. 2013, Rz. 715 ff.).

### **E. 3**

Nach Art. 49 VwVG kann mit der Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens (Bst. a), die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes (Bst. b) sowie Unangemessenheit (Bst. c) gerügt werden.

### **E. 4**

4.1 Der Beschwerdeführer macht was folgt geltend: Er habe an verschiedenen Orten in der Schweiz gearbeitet und stets sehr gute Arbeitszeugnisse erhalten. Ferner habe er bei der Firma V.\_\_\_\_\_AG verschiedene Tests und Weiterbildungsprogramme mit Bravour bestanden. Am 6. Oktober 2011 sei ihm von seinem jetzigen Arbeitgeber W.\_\_\_\_\_AG wiederum eine in jeder Hinsicht hervorragende Arbeitsleistung attestiert worden, die vollumfänglich sein Können bestätige. Dass das Ergebnis der Evaluation des Anpassungslehrgangs vom 28. November 2012 in den Bereichen "Anatomie und Physiologie des Sehorgans" sowie "Allgemeine Optik und Instrumente" offenbar nicht dem

geforderten Mindestwert entsprochen habe, dürfe nicht darüber hinwegtäuschen, dass dem Gesuchsteller bereits seit 20 Jahren allerbeste Arbeitsqualifikationen attestiert würden und er sich als in jeder Hinsicht ausgezeichneter Augenoptiker und Optometrist ausgewiesen habe, womit dargetan sei, dass seine Arbeitsbefähigung derjenigen eines diplomierten Augenoptikers ohne Weiteres entspreche. Der Beschwerdeführer spreche in erster Linie Italienisch, habe aber den Eignungstest in Deutsch oder Französisch absolvieren müssen. Da er der deutschen Sprache nicht mächtig sei, habe ihm dies für die zu prüfenden Gebiete zum Nachteil gereicht. Dass das seitens des Gesuchstellers in Italien erworbene Diplom den schweizerischen Anforderungen an den Titel "diplomierter Optiker" entspreche, zeige sich auch dadurch, dass am 28. Oktober 2011 und 26. April 2013 zwei Gesuchstellern, die am 21. Juni 2004 bzw. 30. Juni 2009 ihre italienischen Ausbildungsabschlüsse, nämlich das "Attestato di specializzazione professionale/Formazione professionale optometrista" bzw. "Attestato di frequenza e profitto di optometrista" erlangt hätten, als gleichwertig zum schweizerischen Titel "diplomierter Optiker" qualifiziert und anerkannt worden seien. Die beiden genannten Diplome entsprächen inhaltlich dem Diplom des Beschwerdeführers. 4.2 Mit diesen Rügen bringt der Beschwerdeführer keine neuen Tatsachen oder Beweismittel vor, die er nicht im ordentlichen Beschwerdeverfahren hätte darlegen können. Er macht denn auch selber geltend, dass er ein Wiedererwägungsgesuch stelle, da er - aufgrund entsprechender Zusicherung seines jetzigen Arbeitsgebers - davon ausgegangen sei, dieser würde sich um die Anerkennung seines italienischen Diploms kümmern und daher auch ein Rechtsmittel gegen die abweisende Verfügung ergreifen. Auch sonst ist nichts ersichtlich, was zu einer Gutheissung der Beschwerde zu führen vermöchte. Soweit der Beschwerdeführer die um 12 bzw. 17 Jahre jüngeren italienischen Diplome zweier ihm bekannter Augenoptiker ins Recht legt, vermag ihm dies ebenso wenig zu helfen. Denn die Vorinstanz hat in nachvollziehbarer Weise dargelegt, dass die Dauer seiner Diplomausbildung in entscheidungswesentlichen Bereichen zu kurz war. Der Beschwerdeführer tut indessen nicht dar, inwiefern insoweit vergleichbare Verhältnisse mit den viel später ausgestellten Diplomen bestünden, weshalb ihm auch in dieser Hinsicht nicht gefolgt werden kann.

## **E. 5**

Die Beschwerde ist aus diesen Gründen abzuweisen und der angefochtene Entscheid zu bestätigen. Bei diesem Verfahrensausgang trägt der Beschwerdeführer die Verfahrenskosten (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Diese werden auf Fr. 1'000.- festgesetzt und der einbezahlte Kostenvorschuss gleicher Höhe ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden. Der Beschwerdeführer hat keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 64 Abs. 1 VwVG, Art. 7 VGKE).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.